



## MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

---

# Infoletter Juni 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem [Mai-Infoletter](#) haben wir über den Beschluss des BFH vom 25.04.2018 – IX B 21/18 berichtet, in dem der BFH Zweifel an der Verfassungskonformität des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 geäußert hat. Dieser Beschluss hat bereits erste Auswirkungen, über die wir Sie in unserem ersten Beitrag informieren möchten.

Im Zollrecht ist nach wie vor die Thematik der handelspolitischen Schutzmaßnahmen das bestimmende Thema. Nachdem die US-Strafzölle auf

### Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

---

### Möllenhoff (Hrsg.), Beck ’sche Textausgabe Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Informationen zu den **enthaltenen  
Vorschriften** und zu deren **Bestellung**  
finden Sie [hier](#).

europäische Erzeugnisse aus Aluminium und Stahl zum 1. Juni 2018 in Kraft getreten sind, hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und erhöhte Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt, die am 22.06.2018 in Kraft getreten sind. Über den aktuellen Stand und die weiteren Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit den verhängten US-Zöllen informieren wir in unserem zweiten Beitrag.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EU) 2018/825 (EU-Abl. L 143/1 vom 07.06.2018) neue handelspolitische Schutzmaßnahmen eingeführt, die zum 08. Juni 2018 in Kraft getreten sind und die wir in einem weiteren Beitrag kurz vorstellen. Vor dem Hintergrund der dargestellten eher protektionistisch ausgerichteten Entwicklungen sei – für die Wirtschaft Hoffnung stimmend – darauf hingewiesen, dass im Juni durch die EU-Handelskommissarin Verhandlungen über neue Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland in die Wege geleitet wurden.

Die Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und der nationalen Gerichte zum Umsatzsteuerrecht standen im Mittelpunkt der Tagung „Kölner Tage Umsatzsteuer und Zoll“, die vom 21.06.2018 bis 22.06.2018 in Köln stattfand. Über die wichtigsten Entwicklungen möchten wir berichten.



## Außenwirtschaft + Zoll 2018 Jahrbuch

Informationen zu den **Inhalten** des Jahrbuchs und zu dessen **Bestellung** finden Sie [hier](#).



Im Bereich Exportkontrolle ist der jüngst veröffentlichte Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 19.12.2017 – 1 ABR 32/16 interessant, in dem der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates beim Abgleich der Namen von Arbeitnehmern mit den in den sog. Anti-Terror-Verordnungen der EU aufgeführt Personen abgelehnt hat.

Eine interessante Lektüre wünschen Ihre

Möllenhoff Rechtsanwälte

#### Themen

I. Steuern: Auswirkungen des BFH-Beschlusses vom 25.04.2018 – IX B 21/18

II. Zoll: US-Strafzölle - Ausgleichsmaßnahmen der EU-Kommission in Kraft

III. Kölner Tage Umsatzsteuer und Zoll - Tagungsbericht

IV. Exportkontrolle: Keine Mitbestimmung bei automatisiertem Namensabgleich – Beschluss des BAG vom 19.12.2017 – 1 ABR 32/16

### I. Steuern: Auswirkungen des BFH-Beschlusses vom 25.04.2018 – IX B 21/18

Der BFH-Beschluss vom 25.04.2018 – IX B 21/18, in dem der BFH in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe

nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 geäußert hat, zeigt erste Auswirkungen: Mit BMF-Schreiben vom 14.06.2018 (GZ: IV A 3 – S 0465/18/10005-01) hat das Bundesministerium der Finanzen die Obersten Finanzbehörden der Länder darauf hingewiesen, dass der BFH-Beschluss für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 nur auf Antrag des Zinsschuldners in den Fällen anzuwenden sei, in denen gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt wurde und der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wurde.

Die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes solle nach § 361 Abs. 2 Satz 2 AO grundsätzlich ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestünden oder die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Es wird betont, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dabei nicht an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsregelung des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zweifelten.

Für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2015 sei die Aussetzung der Vollziehung nur zu gewähren, wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte und im Einzelfall ein besonderes berechtigtes Interesse des Antragstellers zu bejahen sei. Allerdings sei bis zu einer gegenteiligen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Geltungsanspruch der formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Zinsvorschriften für Verzinsungszeiträume vor dem 1. April 2015 der Vorrang einzuräumen.

Bezug nehmend auf den BFH-Beschluss hat die FDP-Fraktion des Bundestages in einem Antrag ([BT-Drs. 19/2579](#)) gefordert, dass der von den Finanzbehörden erhobene Zins bei Nachzahlungen gesenkt werden solle. Konkret wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, um den Zinssatz für Nachzahlungszinsen zeitnah und realitätsgerecht nach unten zu korrigieren und dabei auch eine Koppelung an einen Referenzzinssatz zu prüfen.

## II. Zoll: US-Strafzölle - Ausgleichsmaßnahmen der EU-Kommission in Kraft

Das bestimmende Thema im Zollrecht ist weiterhin der transatlantische Handelsstreit. Die Thematik hat sich insofern weiterentwickelt, als dass der amerikanische Präsident die Aussetzung der Strafzölle für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht weiter verlängert hat (über den bisherigen Verlauf informieren unsere Newsletter aus [April](#) und [Mai](#)). Seit dem 01. Juni 2018 gelten für bestimmte, in die USA eingeführte europäische Waren aus Stahl und Aluminium die mit den presidential proclamations 9705 (Stahl) und 9704 (Aluminium) vom 8. März 2018 eingeführten Importzölle in Höhe von

25% auf Stahl ([Presidential Proclamation on Adjusting Imports of Steel into the United States](#)) und 10% auf Aluminium ([Presidential Proclamation on Adjusting Imports of Aluminium into the United States](#)).

Die Europäische Union hat inzwischen reagiert und mit der Durchführungsverordnung VO (EU) 2018/886 vom 20.06.2018 Wertzölle in Höhe von 10% bzw. 25 % auf bestimmte, in Anhang I der Verordnung aufgeführte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, eingeführt. Die Verordnung wurde im [EU-Amtsblatt L 158/5 vom 21. Juni 2018](#) veröffentlicht und trat am 22. Juni 2018 in Kraft. Die in Anhang I der Durchführungsverordnung aufgeführte Warenliste ist identisch mit der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/724 aufgeführten Warenliste ([EU-Abl. L 122/14 vom 17.05.2018](#)), die dem WTO-Rat für Warenverkehr am 18.05.2018 schriftlich mitgeteilt wurde (s. zum Verfahren unseren [Mai-Infoletter](#)). Es handelt sich bei diesen Waren um Stahl- und Aluminiumerzeugnisse, landwirtschaftliche Erzeugnisse und weiterer Waren im Gesamtwert von 2,8 Mrd. Euro.

Gemäß Art. 2 Buchst. B) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 vom 20.06.2018 sollen in einem zweiten Schritt auf in Anhang II der Verordnung aufgeführte Waren weitere Zölle angewandt werden, und zwar ab dem 01.06.2021 bzw. nach einer positiven Entscheidung im WTO-Streitbeilegungsverfahren, wenn diese früher getroffen werden sollte (3,6 Mrd

Euro Gesamtwert). Damit wäre dann der Gesamtausgleich in Höhe von 6,4 Mrd. Euro erreicht, der dem Schaden entspricht, der durch die neuen US-Handelsbeschränkungen für EU-Erzeugnisse entsteht. Das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen ermöglicht einen solchen Ausgleich, der dem durch die US-Maßnahmen verursachten Schaden entspricht. Die EU-Kommission sieht sich bei den getroffenen und geplanten Maßnahmen daher im Einklang mit diesem Übereinkommen ([s. Mitteilung der Kommission vom 20.06.2018](#)). Die Ausgleichsmaßnahmen der EU sollen so lange in Kraft bleiben, wie die US-Maßnahmen gelten.

Neben den nun eingeführten Ausgleichsmaßnahmen hat die EU-Kommission wegen der US-Strafzölle am 1. Juni 2018 ein WTO-Verfahren gegen die USA eingeleitet. In einem solchen Verfahren ist zu klären, ob die auf der Grundlage nationaler Vorschriften festgesetzten US-Zölle mit internationalem Recht vereinbar sind. Sie verstoßen gegen grundlegende Prinzipien der WTO (Bindung an Maximalzölle, Allgemeines Meistbegünstigungsprinzip). Eine Rechtfertigung dieser Verstöße durch Ausnahmen im GATT-Regime ist nicht erkennbar, so dass es sich wohl um eine unzulässige einseitige Festsetzung von Zöllen handelt (s. Rinnert, Strafzölle – ein Überblick, ZfZ 2018, 110 ff.).

Am 26.03.2018 wurde seitens der EU-Kommission zudem eine Schutzmaßnahmenuntersuchung eingeleitet zum Schutz des

europäischen Marktes vor Störungen durch die Umleitung von Stahl vom US-Markt. Die Kommission hat neun Monate Zeit, um zu entscheiden, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Wenn die Untersuchung bestätigt, dass es notwendig ist, schnell zu handeln, könnte ein solcher Beschluss bis zum Sommer getroffen werden ([EU-Abl. C 111/26 vom 26.03.2018](#)). Zugleich hat die Kommission ein System zur Beobachtung der Aluminiumimporte eingerichtet, um vorbereitet zu sein, falls in diesem Bereich Maßnahmen erforderlich sind ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/640, EU-Abl. L 106/7 vom 26.04.2018](#)). Gemäß Art. 1 der Verordnung unterliegt damit die Überführung bestimmter, in Anhang I der Verordnung aufgeführter Aluminiumerzeugnisse der vorherigen Überwachung durch die Union (ausgenommen sind Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen, Island und Liechtenstein, Art. 1 Abs. 3). Die Regelung gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 für Einfuhren mit einem Nettogewicht von mehr als 2.500 kg.

**Hinweis:**

Importeure, die entsprechende Einfuhren planen, müssen beachten, dass Sie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments stellen müssen. Das Überwachungsdokument, das je TARIC-Code und je Einfuhrsendung erteilt wird, ist bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam



### III. Kölner Tage Umsatzsteuer und Zoll - Tagungsbericht

Praxisfragen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs wurden im Rahmen der Fachtagung „Umsatzsteuer und Zoll“ des Verlags Dr. Otto Schmidt vom 21.06.-22.06.2018 in Köln diskutiert. Im Fokus der Tagung stand die Reform des EU-Mehrwertsteuerrechts mit den geplanten Änderungen zum 01.01.2019 bzw. zum 01.01.2021.

Neben den sog. „Quick-Fixes“, also den von der Kommission vorgeschlagenen schnell umzusetzenden Neuerungen sollen zum 01.01.2019 bereits erste Änderungen im Bereich der elektronischen Dienstleistungen an Privatpersonen in Kraft treten. Während nach dem aktuellen § 3a Abs. 5 UStG in solchen Fällen die Leistung am Empfängerort besteuert wird, soll dann grundsätzlich der Sitzort des Leistenden entscheidend sein. Zu den „Quick-Fixes“ gehören die Einführung eines Zertifizierten Steuerpflichtigen, eine harmonisierte Regelung bei Reihengeschäften, in denen der mittlere Unternehmer transportiert, Vereinfachungen beim Konsignationslager und die Einführung der Umsatzsteuer-ID als materielle Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Es soll zudem eine Umstellung vom Ursprungslandprinzip auf das Bestimmungslandprinzip im innergemeinschaftlichen Handel stattfinden.

Der Status des Zertifizierten Steuerpflichtigen (CTP – certified taxable person) orientiert sich am Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten im Zoll. Ein Unternehmen, das diesen Status erhält, gilt als zuverlässiger Steuerpflichtiger. Aktuell ist der Plan, dass Unternehmen, die bereits Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter sind, den Status eines Zertifizierten Steuerpflichtigen erhalten, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen, weil diese sehr ähnlich sind. Dabei ist insgesamt noch unklar, ob der Zertifizierte Steuerpflichtige nur ein Übergangskonzept ist bis zu endgültigen Umsetzung des Mehrwertsteuersystems oder ins endgültige System Eingang findet. Auch die Vorteile eines solchen Status sind noch unklar. Es wird befürchtet, dass ein Parallelsystem von Steuerpflichtigen mit und ohne Zertifizierung zu Erschwernissen statt zu Vereinfachungen führt.

Dass das Datum 01.01.2019 zur Einführung des Zertifizierten Steuerpflichtigen wohl nicht gehalten werden kann, deutete die Vertreterin aus dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat bereits an, die den Vorschlag der EU-Kommission für einen zertifizierten Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuer vorstellte. Bekräftigt hat diese Vermutung sodann die EU-Kommission, die am 22. Juni 2018 [mitgeteilt](#) hat, dass die Anwendung der am gleichen Tag von den EU-Finanzministern beschlossenen Maßnahmen zur Reform des

Mehrwertsteuersystems bis zum 01. Januar 2020 aufgeschoben wird.

Zu den Neuregelungen, die nach dem bisherigen Plan ab dem 01.01.2021 in Kraft treten sollen, gehört insbesondere eine Neuregelung zu den sog. Fernverkäufen, die die Problematik des bisherigen § 3c UStG beseitigen soll. Die bisherige Versandhandelsregelung soll damit wegfallen.

Das sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) soll ausgedehnt werden auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe und Fernverkäufe aus dem Drittland bei einem Warenwert bis maximal 150,- €. Das OSS-Verfahren bietet den Vorteil, dass Unternehmen in ihrer Landessprache die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen erklären und abführen können und die Länder die Umsatzsteuer dann an die jeweiligen Mitgliedstaaten abführen. Bislang gibt es das sog. Mini-One-Stop-Shop-Verfahren nur für Unternehmen, die Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Privatpersonen in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbringen.

### **Empfehlung:**

Wir können aktuell nur empfehlen, die Entwicklungen in diesem Bereich im Auge zu behalten, um rechtzeitig auf die jeweiligen Neuerungen im Umsatzsteuerrecht vorbereitet zu sein. Wir werden Sie weiterhin über die Reformschritte im EU-Mehrwertsteuerrecht auf dem

Laufenden halten und diese kritisch begleiten.

### **Keine Automatik mehr bei der Entstehung von Zollschuld und Einfuhrumsatzsteuer**

Schwerpunkt des zollrechtlichen Teils der Tagung war die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Verhältnis von Zollschuld und Einfuhrumsatzsteuer. Interessant wird hier insbesondere sein, wie die Finanzgerichte künftig die EuGH-Rechtsprechung zur Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerentstehung umsetzen werden, wenn es im Rahmen von Nichterhebungsverfahren zu Unregelmäßigkeiten kommt. Während in der Vergangenheit die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer stets an die Entstehung der Zollschuld gekoppelt war, ist es durch die Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache Eurogate II / DHL hier zu einer völlig neuen Sichtweise gekommen. Der EuGH hat sich in dieser Entscheidung erstmals dafür ausgesprochen, das Entstehen der Zollschuld und der Mehrwertsteuer unabhängig voneinander zu prüfen (Urteil vom 02.06.2016, C-226/14 und C-228/14).

In beiden Fällen kam es zu Pflichtverletzungen bei der Abwicklung sog. Nichterhebungsverfahren und einer daraus folgenden Zollschuldentstehung: Im Eurogate-Fall kam es zu einem Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten, nachdem die Waren das Zolllager in der EU verlassen und wieder ausgeführt

worden waren. Im DHL-Fall wurden Drittlandswaren nicht gestellt, bevor sie im externen Versandverfahren in ein Drittland befördert worden waren. In beiden Fällen stellte der EuGH fest, dass die Waren bis zu Ihrer Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union den besonderen Verfahren unterlagen und unstreitig nicht die Gefahr bestand, dass sie in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangten. Vor dem Hintergrund der hierzu ergangenen Folgeentscheidungen des EuGH (Urteil vom 18.05.2017 – C-154/16, Latvijas Dzēlceļš und vom 01.06.2017 – C-571/15, Wallenborm Transports) und die Übernahme der Rechtsprechung durch die nationalen Finanzgerichte diskutierten die Teilnehmer über die Frage, wann von einem „Eingang von Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union“ gesprochen werden kann. Spannend wird sein, wie sich der EuGH zum Vorlagebeschluss des Hessischen FG (02.11.2017 – 7 K 1158/14) positionieren wird, mit dem das Finanzgericht konkret danach gefragt hat, wie hinsichtlich des „Eingehens in den Wirtschaftskreislauf“ abzugrenzen sei.

### **Empfehlung:**

Sollte es zu Pflichtverletzungen bei der Abwicklung sog. Nichterhebungsverfahren kommen und neben der Zollschuld auch Einfuhrumsatzsteuer erhoben werden, sollten die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten prüfen, ob die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer vor dem Hintergrund der neuen EuGH-Rechtsprechung rechtmäßig erfolgte.

Zurückliegende Fälle sollten dahingehend überprüft werden, ob nachträglich die Erstattung zu Unrecht erhobener Einfuhrumsatzsteuer beantragt werden kann.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

#### IV. Exportkontrolle: Keine Mitbestimmung bei automatisiertem Namensabgleich – Beschluss des BAG vom 19.12.2017 – 1 ABR 32/16

In einem Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht ging es um die Frage, ob der Betriebsrat zu beteiligen ist, wenn der Arbeitgeber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einen Abgleich von Vor- und Nachnamen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer mit den sog. „Anti-Terror-Verordnungen“ durchführt. Der erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat ein solches Mitbestimmungsrecht in seinem jüngst veröffentlichten [Beschluss vom 19.12.2017 – 1 ABR 32/16](#) abgelehnt.

In dem zugrundeliegenden Fall führte die Arbeitgeberin im Rahmen der monatlichen Entgeltzahlungen ein automatisiertes Screeningverfahren durch den Einsatz einer Software durch. Dabei wurden die Vor- und Nachnamen der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer mit den Namenslisten nach Anhang I der [VO \(EG\) Nr. 881/2002](#) und nach Art. 2 Abs. 3 der [VO \(EG\) Nr. 2580/2001](#) abgeglichen. In

den Namenslisten sind Personen aufgeführt, bei denen aufgrund von Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass sie „terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern“. Den gelisteten Personen dürfen „weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen“ (sog. Bereitstellungsverbot, Art. 2 Abs. 3 VO 881/2002 und Arr. 2 Abs. 1 Buchst. a) VO 2580/2001).

Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat machten erstinstanzlich geltend, dass die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG mitbestimmungspflichtig sei. Bereits der Abgleich von Statusdaten (Name und Vorname) treffe eine Aussage über ein Verhalten eines Arbeitnehmers. Auch soweit ein Listeneintrag auf außerbetriebliches Verhalten zurückgehe, könne sich diese Kenntnis nachteilig auf das Arbeitsverhältnis auswirken.

Dies lehnte das Bundesarbeitsgericht ab. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG habe der Betriebsrat u.a. mitzubestimmen bei der Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt seien, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Bei dem von der Arbeitgeberin vorgenommenen Datenabgleich handele es sich jedoch nicht um eine technische Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift. Das automatisierte Screeningverfahren sei nicht dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung von Arbeitnehmern

zu überwachen. Eine Identität der Statusdaten eines Arbeitnehmers und der auf einer „Terrorliste“ geführten Person gebe Auskunft darüber, dass sich gegen diese eine Verbotsmaßnahme im Sinne des Bereitstellungsverbots richte. Eine Aussage über ein tatsächliches betriebliches oder außerbetriebliches Verhalten des Arbeitnehmers, das einen Bezug zum Arbeitsverhältnis habe, sei damit nicht verbunden.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts beleuchtet das Sanktionslisten-Screening aus einem gänzlich anderen Blickwinkel als die bisherige Rechtsprechung: In seinem Urteil vom 19.06.2012 hat der BFH entschieden, dass von einem Unternehmen, das einen Antrag gestellt hat, das Zertifikat des AEO zu erlangen, die regelmäßige IT-gestützte Überprüfung der Mitarbeiter in den sicherheitsrelevanten Bereichen verlangt werden könne. Datenschutzrechtliche Bedenken bestünden insoweit nicht ([VII R 43/11](#)). Die BFH-Entscheidung beschäftigt sich lediglich mit der Einführung einer Prüfungsroutine anlässlich der Beantragung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten. Die Frage, ob das Screening von Mitarbeiterdaten auch zulässig ist, ohne dass ein Unternehmen dieses Zertifikat anstrebt, ist noch nicht gerichtlich entschieden worden. Auch das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage nicht thematisiert. Zu hoffen ist, dass hier in naher Zukunft eine eindeutige Entscheidung getroffen wird, damit Unternehmen für dieses Vorgehen rechtliche Sicherheit bekommen.



Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich  
Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht.

---

*Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#)*

*[Impressum](#)*